

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft-Kreis	
175. Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der K4 zwischen BAB 4 (alt) und Mannheim-alt	2
176. Bekanntmachung Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung	3
Kreisstadt Bergheim	
177. Bekanntmachung Geplante Abgrabung „Widdendorf I“ in Bergheim, Gemarkung Bergheim, Flur 29, Flurstücke 28, 32, 33, 34, 35, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 98, 163, 164, 169, 184, 252, 253, 269, 270, 271, 272, 274, 408, 409 und in Elsdorf, Gemarkung Heppendorf, Flur 4, Flurstücke 83, 84, 85, 86, 166, 183, 206, 211, 212, 213, 214, 216, 240 sowie 241	4-5
178. Bekanntmachung des Zweckverbandes :terra nova über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und die Entlastung des Zweckverbandsvorstehers	6
179. Bekanntmachung Einladung zur 8. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung der Musikschule La Musica	7-8
Bedburg	
180. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp - „An der Burgstraße“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	9-12
181. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2017	13-16
Pulheim	
182. Bekanntmachung Hen Bjöm Olbrich ist zum Schiedsmann für den Bezirk Brauweiler, Dansweiler und Freimersdorf gewählt worden.	17



Bekanntmachung

der Einziehung einer Teilstrecke der K4 zwischen der BAB 4 (alt) und Manheim-alt

Bedingt durch die bergbauliche Inanspruchnahme durch den Tagebau Hambach kann die öffentliche Verkehrsverbindung im Zuge der K 4 zwischen der BAB 4 (alt) und Manheim-alt (von NK 5105/059 bis zum NK 5105/003 B) nicht länger aufrecht erhalten werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW, S.1028) und in der zurzeit gültigen Fassung, steht der Teilabschnitt der bisherigen K 4 dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und wird mit Wirkung zum 01.10.2019 eingezogen.

Die Absicht der Einziehung des vorgenannten Streckenabschnittes ist am 11.04.2019 von der Stadt Kerpen öffentlich bekannt gemacht worden. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Eine Karte, aus der die genaue Lage des einzuziehenden Straßenabschnittes ersichtlich ist, kann im Zimmer 2 A 65, Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln (Postanschrift) oder Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Hausanschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rhein-Erft-Kreis, 20.09.2019

Im Auftrag

gez. Kapp

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum ökologischen Umbau des Weiler Bachs durch die Stadtwerke Hürth

Die Stadtwerke Hürth beantragten mit Schreiben vom 13.08.2019 die wasserrechtliche Genehmigung für den ökologischen Umbau des Weiler Bachs in 50354 Hürth. Der Weiler Bach soll auf einem ca. 350 m langen Abschnitt zwischen der Bonnstraße und dem HRB 30 renaturiert werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/2 - Untere Wasserbehörde, Frau Siebel, Ebene 3, Flur A, Zimmer 38, Tel. 02271 - 83 - 17048 eingeholt werden.

Bergheim, 17.09.2019

B e k a n n t m a c h u n g

Geplante Abgrabung „Widdendorf I“ in Bergheim, Gemarkung Bergheim, Flur 29, Flurstücke 28, 32, 33, 34, 35, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 98, 163, 164, 169, 184, 252, 253, 269, 270, 271, 272, 274, 408, 409 und in Elsdorf, Gemarkung Heppendorf, Flur 4, Flurstücke 83, 84, 85, 86, 166, 183, 206, 211, 212, 213, 214, 216, 240 sowie 241

Die ML mineral-logistics GmbH & Co. OHG aus Jülich hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises für das o.g. Vorhaben die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW - AbgrG) vom 23.11.1979 (GV. NRW. 1979 S. 922) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand unter Ausschluss des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen) hinsichtlich etwaiger staubförmiger Emissionen der Abgrabung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung (vgl. § 3 Abs. 3 AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionsschutzes, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes beantragt.

Gemäß § 29 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 2010 I S. 94) dürfen Vorbescheide nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand des Vorbescheides sind.

Nach § 18 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen.

Deshalb liegen die Unterlagen in der Zeit vom 07.10. bis zum 08.11.2019 im Rathaus der Stadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9 - 11, Abteilung Planung und Umwelt in 50126 Bergheim während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 49, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Die Antragsunterlagen und der Bescheid können auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

<https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-ml-juelich>

eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 25.11.2019, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim oder beim Bürgermeister der Stadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9 - 11, 50126 Bergheim, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Auslegung des Antrages auf Erteilung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheides wird hiermit bekannt gemacht.

Bergheim, den 16.09.2019

gez. Der Bürgermeister der Stadt Bergheim

Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes :terra nova über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und die Entlastung des Zweckverbandsvorstehers

I. Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 03.06.2019:

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Bergheim geprüften und bestätigten Jahresabschluss des Zweckverbandes :terra nova zum 31.12.2018 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss von 17.252,55 € fest.
2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von 17.252,55 € sind 5.750,86 € der Ausgleichsrücklage und 11.501,69 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem stellv. Zweckverbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2018 ohne Vorbehalt die Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

I. Die Jahresrechnung des Zweckverbandes :terra nova für das Haushaltsjahr 2018 schloss wie folgt ab:

a) Bilanz

A K T I V A

1. Anlagevermögen	0,00 €
2. Umlaufvermögen	1.343.045,32 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €

Summe Aktiva 1.343.045,32 €

P A S S I V A

1. Eigenkapital	189.313,28 €
2. Sonderposten	0,00 €
3. Rückstellungen	353.680,89 €
4. Verbindlichkeiten	800.051,15 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €

Summe Passiva 1.343.045,32 €

b) Gesamtergebnisrechnung

Erträge	151.499,77 €
./. Aufwendungen	134.247,22 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	17.252,55 €
+ Saldo Finanzergebnis	0,00 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	17.252,55 €

c) Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungen	150.000,00 €
./. Auszahlungen	72.398,91 €
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	77.601,09 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	150.000,00 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	150.000,00 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	227.601,09 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	0,00 €
./. Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Änderung d. Bestandes an eigenen Finanzmitteln	227.601,09 €

- II. Der festgestellte Jahresabschluss des Zweckverbandes :terra nova für das Haushaltsjahr 2018 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Besuchszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr) im Rathaus Bergheim, Bethlehemmer Str. 9-11, Zimmer 0.89 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus.
- III. Der Beschluss der Zweckverbandsversammlung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bergheim, den 17.09.2019
 Der Zweckverbandsvorsteher
 gez. Volker Mießeler



50126 Bergheim, Marienstr. 8
Tel.: 02271-89 265
E-Mail: mlm@bergheim.de

Einladung

zur 8. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der

Verbandsversammlung der Musikschule La Musica

Die Sitzung findet statt

am 01.10.2019

um 17.30 Uhr

im Ratssaal der Kreisstadt Bergheim,
Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hinweise für die Fraktionen (Vorberatungen):

Alle Fraktionen, 01.10.2019, 17.00 Uhr im Ratssaal

Bergheim, 20.09.2019

Jens Billaudelle
Vorsitzender

**Tagesordnung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung
der Musikschule La Musica am 01.10.2019**
Seite
Öffentliche Sitzung

TOP 1	Jahresabschluss der Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2018	
TOP 2	15. Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule La Musica	
TOP 3	Haushaltssatzung und Stellenplan des Zweckverbandes Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2020	
TOP 4	Mitteilungen	n.b.
TOP 5	Anfragen	n.b.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 1	Mitteilungen	n.b.
TOP 2	Anfragen	n.b.

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp – „An der Burgstraße“

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m.
§ 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss die Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13b in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einzuleiten.

Dieser Bebauungsplan ist erforderlich, da er die Voraussetzung für die Vis-à-Vis-Bebauung an der Burgstraße und somit auch für den Ausbau der Straße ist. Dabei orientiert sich der Entwurf an der Umgebungsbebauung. Es wird ein WA festgesetzt.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB). Das beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13 BauGB findet hier Anwendung.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp – „An der Burgstraße“ mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Lärmschutzgutachten und der Artenschutzrechtlichen Prüfung I liegt in der Zeit vom

**01. Oktober 2019 bis einschließlich 06. November 2019
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp – „An der Burgstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vor-

schriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

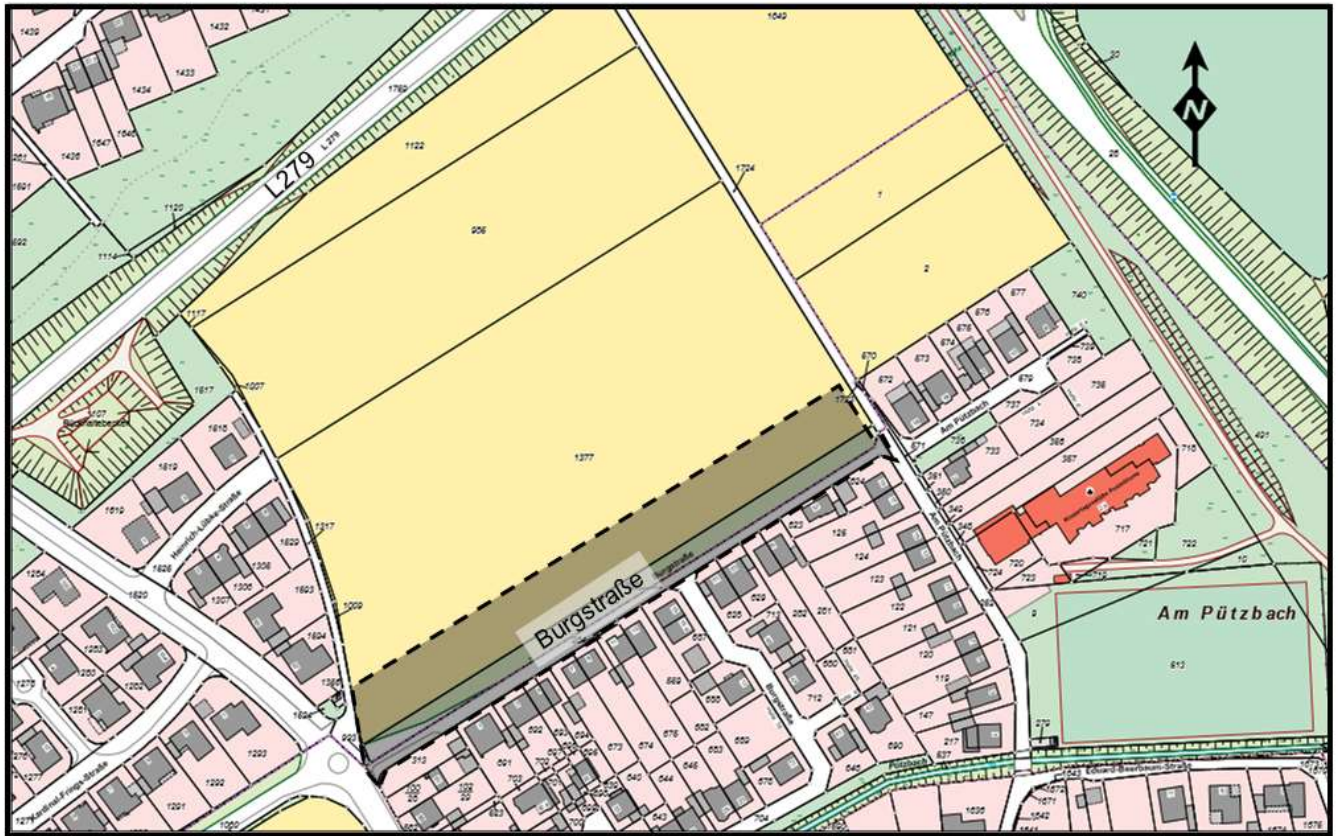
Bedburg, 20.09.2019

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

12
Lageplan Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp – „An der Burgstraße“

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2017

Der Rat der Stadt Bedburg fasste in seiner Sitzung am 17. September 2019 folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Bedburg stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2017 fest und beschließt ebenfalls auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresüberschuss in Höhe von 189.220,78 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bedburg erteilen dem Bürgermeister auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Entlastung.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2017 liegen zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6 bis 8, 50181 Bedburg zur Einsichtnahme aus.

Nachstehend werden die auf den 31.12.2017 festgestellte Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung 2017 und die Gesamtfinanzrechnung 2017 bekannt gemacht.

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
In Vertretung:



Bedburg, 18.09.2019

Baum
Stadtkämmerer

Gesamtergebnisrechnung

14

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fortg. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Verleich An- satz/Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	26.322.914,97	27.024.000,00	31.587.432,06	-4.563.432,06
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.623.156,40	19.357.887,04	15.413.641,60	3.944.245,44
03	+ Sonstige Transfererträge	105.755,99	69.200,00	439.559,96	-370.359,96
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.732.946,52	7.625.087,49	7.637.242,48	-12.154,99
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	817.965,35	714.304,00	889.816,39	-175.512,39
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.011.982,14	2.561.660,00	2.712.822,93	-151.162,93
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.682.335,59	1.788.202,50	3.577.395,89	-1.789.193,39
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	52.297.056,96	59.140.341,03	62.257.911,31	-3.117.570,28
11	- Personalaufwendungen	-10.889.089,50	-11.303.627,33	-11.147.376,51	-156.250,82
12	- Versorgungsaufwendungen	-903.746,35	-653.000,00	-1.089.181,00	436.181,00
13	- Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	-7.391.775,79	-8.277.886,87	-7.744.608,04	-533.278,83
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-5.216.001,72	-5.634.952,61	-5.157.202,89	-477.749,72
15	- Transferaufwendungen	-28.376.562,34	-32.513.499,00	-29.924.961,01	-2.588.537,99
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.296.105,68	-7.948.859,55	-6.447.634,03	-1.501.225,52
17	= Ordentliche Aufwendungen	-58.073.281,38	-66.331.825,36	-61.510.963,48	-4.820.861,88
18	= Ordentliches Ergebnis	-5.776.224,42	-7.191.484,33	746.947,83	-7.938.432,16
19	+ Finanzerträge	3.043.676,73	2.889.500,00	2.567.092,19	322.407,81
20	- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-3.490.048,83	-3.721.500,00	-3.124.819,24	-596.680,76
21	= Finanzergebnis	-446.372,10	-832.000,00	-557.727,05	-274.272,95
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-6.222.596,52	-8.023.484,33	189.220,78	-8.212.705,11
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	-6.222.596,52	-8.023.484,33	189.220,78	-8.212.705,11
27	+ Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	8.023.981,18	9.851.855,00	10.079.782,76	-227.927,76
28	- Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	-8.023.981,18	-9.851.855,00	-10.079.782,76	227.927,76
29	= Ergebnis	-6.222.596,52	-8.023.484,33	189.220,78	-8.212.705,11
30	nachrichtlich nach § 43 Abs. 3 GemHVO			86.235,72	

Gesamtfinanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fortg. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	26.228.946	27.024.000	30.736.929	-3.712.929
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.140.174	16.976.430	13.022.737	3.953.693
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	48.829	69.200	560.465	-491.265
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.168.691	7.103.780	7.578.166	-474.386
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	825.386	714.304	995.023	-280.719
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.468.535	2.561.660	2.231.424	330.236
07	+ Sonstige Einzahlungen	-5.290.796	1.498.210	11.895.893	-10.397.683
08	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	3.281.125	2.889.500	81.091	2.808.409
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.870.891	58.837.084	67.101.727	-8.264.643
10	- Personalauszahlungen	-9.398.966	-10.562.627	-10.400.983	-161.644
11	- Versorgungsauszahlungen	-888.902	-884.000	-694.426	-189.574
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.173.825	-9.569.541	-8.039.572	-1.529.969
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-3.200.838	-3.146.500	-2.427.298	-719.202
14	- Transferauszahlungen	-28.442.848	-32.513.499	-29.206.685	-3.306.814
15	- Sonstige Auszahlungen	-3.535.837	-6.843.787	-5.938.331	-905.456
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-52.641.217	-63.519.954	-56.707.296	-6.812.658
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.770.325	-4.682.870	10.394.431	-15.077.301
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.224.041	2.259.400	1.954.095	305.305
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	416.507	248.000	780.593	-532.593
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von	6.929.180	4.371.000	24.500	4.346.500
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	104.167	231.000	67.633	163.367
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	1.122.011	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.795.905	7.109.400	2.826.820	4.282.580
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen	-613.142	-4.203.429	-1.253.742	-2.949.687
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.449.872	-15.322.452	-1.432.092	-13.890.360
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen	-1.615.581	-3.134.416	-870.034	-2.264.381
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-6	-8.962.805	-7.362.805	-1.600.000
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-115.206	-1.888.500	-779.689	-1.108.811
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.793.807	-33.511.602	-11.698.363	-21.813.239
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	6.002.099	-26.402.202	-8.871.543	-17.530.659
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-2.768.227	-31.085.072	1.522.888	-32.607.960
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.900.000	14.962.650	3.050.903	-11.911.747
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	28.600.000	0	7.250.000	7.250.000
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-5.188.973	-5.538.300	-4.382.987	-1.155.313
36	- Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	-15.400.000	0	-14.050.000	14.050.000
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	11.945.721	9.374.350	-8.132.084	17.506.434
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	9.177.494	-21.710.722	-6.609.196	-15.101.526
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.727.943	0	13.068.867	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.160.114	0	307.830	
	+ Veränderungen der Stiftungsvermögen	3.316		491	
41	= Liquide Mittel	13.068.867		6.767.992	

Bilanz der Stadt Bedburg zum 31.12.2017

AKTIVA	31.12.2017	31.12.2016	PASSIVA	31.12.2017	31.12.2016
1. Anlagevermögen			1. I Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	90.052,42	131.516,48	1.1 Allgemeine Rücklage	51.087.036,05	57.450.272,05
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen	0,00	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	37.394.761,54	37.494.820,31	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	189.220,78	-6.222.596,52
1.2.1.2 Ackerland	933.522,25	933.522,25	1.5 Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO	86.235,72	-140.639,48
1.2.1.3 Wald, Forsten	393.412,40	393.412,40	SUMME	51.362.492,55	51.087.036,05
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.118.772,11	2.943.037,85	2. Sonderposten		
SUMME	41.840.468,30	41.764.792,81	2.1 für Zuwendungen	44.571.620,77	46.086.560,74
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.2 für Beiträge	16.839.142,25	17.277.230,85
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.159.099,06	1.179.647,53	2.3 für den Gebührenaussgleich	639.930,49	413.132,93
1.2.2.2 Schulen	34.942.588,79	35.837.930,80	2.4 Sonstige Sonderposten	2.352,65	2.391,47
1.2.2.3 Wohnbauten	2.616.711,79	2.600.886,38	SUMME	62.053.046,16	63.779.315,99
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	25.415.251,16	25.858.044,60	3. Rückstellungen		
SUMME	64.133.650,80	65.476.509,31	3.1 Pensionsrückstellungen	20.591.863,00	19.481.734,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	23.031.415,27	23.033.671,11	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.481.924,33	1.479.602,15
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.010.042,21	3.113.150,80	3.4 Sonstige Rückstellungen	15.240.181,96	14.908.028,99
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	SUMME	37.313.969,29	35.869.365,14
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	28.631.283,83	29.614.542,10	4. Verbindlichkeiten		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	41.222.299,64	42.578.511,21	4.1 Anleihen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
SUMME	95.895.040,95	98.339.875,22	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	263.735,11	271.581,81	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	67.576,05	67.576,05	4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.008.420,41	3.125.046,49	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.444.005,04	2.206.051,64	4.2.5 von Kreditinstituten	74.563.930,56	72.743.033,42
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.126.736,00	495.205,92	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	19.800.000,00	22.000.000,00
SUMME	7.910.472,61	6.165.461,91	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkomme	25.998.456,67	26.991.144,70
1.3 Finanzanlagen			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.933.313,31	2.312.592,82
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.125.629,86	9.118.456,24
1.3.2 Beteiligungen	55.844.306,12	48.348.112,39	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5.403.769,88	5.027.907,90
1.3.3 Sondervermögen	316.632,27	317.123,68	4.8 Erhaltene Anzahlungen	5.808.533,16	1.154.372,89
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	SUMME	143.633.633,44	139.347.507,97
1.3.5 Ausleihungen			5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.375.730,41	8.264.621,41
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00			
1.3.5.2 an Beteiligungen	59.032,55	76.670,06			
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	36.960,09	53.337,77			
SUMME	56.256.931,03	48.795.243,90			
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	3.243.868,31	2.907.050,09			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	15.144.886,10	12.225.179,26			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	4.124.220,36	2.222.947,06			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	64.075,27	263.382,68			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	6.767.992,89	13.068.867,23			
SUMME	29.345.042,93	30.687.426,32			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.267.212,81	6.987.020,61			
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00			
BILANZSUMME	302.738.871,85	298.347.846,56	BILANZSUMME	302.738.871,85	298.347.846,56

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
I/100

Pulheim, 16.03.2019

BEKANNTMACHUNG

Herr Björn Olbrich ist mit Ratsbeschluss vom 09.07.2019, bestätigt durch das Amtsgericht Bergheim mit Bestätigungsbeschluss vom 09.08.2019, für eine Wahlperiode von 5 Jahren, beginnend am Tage des Betätigungsbeschlusses, zum Schiedsmann für den Bezirk Brauweiler, Dansweiler und Freimersdorf gewählt worden.

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister